

der LehrerInnen und ErzieherInnen
Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Raum 3067
Tel.: 9029-16421 oder -16424 Fax: 9029-16420
E-Mail: personalrat04@senbwf.berlin.de

15. Februar 2010

Neue Regelungen für Erste-Hilfe-Lehrgänge für die Berliner Schulen ab dem 1. Januar 2010 und die Kostenübernahme durch die Unfallkasse Berlin

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Änderungen zusammen. Das vollständige Informationsschreiben liegt Ihrer Schulleitung vor.

Weitere Infos erhalten Sie unter www.bg-gseh.de und www.unfallkasse-berlin.de.

- der Kreis der Ausbildungsorganisationen, die Erste-Hilfe-Ausbildung durchführen, wird durch die Zusammenarbeit der Unfallkasse mit der Qualitätssicherungsstelle „Erste-Hilfe“ bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) erweitert.
- Die Antragsstellung auf Kostenübernahme stellt die Schulleitung vor Beginn der Maßnahme.
- Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist ein acht Doppelstunden umfassender Erste-Hilfe-Kurs.
- Die Ausbildung ist zwei Jahre gültig.
- Die Ausbildungskosten werden vorrangig für Klassenleitungen und Lehrkräfte mit gefahrgeneigten Fächern (z.B. Sport, Physik, Chemie u.a.) übernommen.

Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

Wegen offensichtlich unterschiedlicher Interpretation der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Behandlung von Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte hat nun Senator Körting mit Schreiben vom Dezember 2009 die Position der Senatsverwaltung verdeutlicht.

Danach wird zwar anerkannt, dass jede Mehrarbeitsstunde bis zur Regelarbeitszeit entsprechend der Besoldung eines Vollzeitbeschäftigten zu bezahlen ist, allerdings nur, „sofern innerhalb eines Jahres kein Freizeitausgleich möglich ist“.

Begründet wird diese Haltung damit, dass die Frage des möglichen Freizeitausgleichs innerhalb eines Jahres „nicht Gegenstand der oben genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts“ war.

Diese Position widerspricht nach unserer Auffassung allerdings klar dem Geist der diesbezüglichen Rechtsprechung. Eine endgültige Klärung muss daher über angestrebte Musterklagen herbeigeführt werden, die zur Zeit von der GEW in Vorbereitung sind.

Um Ihren Anspruch zu sichern, empfehlen wir, den Antrag auf Bezahlung von Mehrarbeit mit dem Zusatz zu versehen, dass Sie die Verrechnung mit Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres für unrechtmäßig halten.

Neues Verfahren bei Krankmeldungen

Mit der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 2 / 2010

„Handlungsweisen bei Abwesenheitsvorgängen für alle Dienstkräfte der Hauptverwaltung in den öffentlichen Schulen Berlins“ vom 27.01.2010 ist das Verfahren bei Krankmeldungen neu geregelt worden.

Wesentliche **Änderungen für die Beschäftigten** sind:

- Eine Krankmeldung muss grundsätzlich der **Schule** zugesandt werden, **nicht der Personalstelle direkt**.
- **Dem Schulleiter/der Schulleiterin** wird die Befugnis übertragen, **alle Krankmeldungen** seiner Dienstkräfte (Lehrkräfte, Erzieher/innen, sonstiges pädagogisches Personal) entgegenzunehmen.
- **Dem Schulleiter/der Schulleiterin** wird die Zuständigkeit übertragen (im Einvernehmen mit der Schulaufsicht), **in bestimmten Ausnahmefällen** bei einer Erkrankung bereits **vom ersten Tag an ein Attest** einzufordern.
- Ist das Schulsekretariat der Stammschule **in den Ferien** telefonisch nicht erreichbar, sind bei einer Erkrankung, die in die Ferienzeit hineinreicht oder während der Ferienzeit auftritt, die entsprechenden **Meldungen postalisch, vorab per E-Mail oder per Fax** einzureichen.

Die **vollständige Verwaltungsvorschrift** Schule 2/2010 finden Sie unter:

www.bwfinfo.verwalt-berlin.de/index.aspx

Für Sie als Beschäftigte **gilt weiterhin**:

- Sie zeigen Ihre **Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit** dem Schulsekretariat an. Die **Art Ihrer Erkrankung** (Diagnose) müssen Sie **nicht mitteilen**, danach darf auch nicht gefragt werden. Sollten Sie die voraussichtliche Dauer Ihrer Fehlzeit nicht einschätzen können, lassen Sie sich zu keiner vagen Prognose verleiten.
- Die Schulleitung ist **nicht** befugt, Sie während Ihrer Abwesenheit **dienstlich** anzurufen und Auskünfte über Art und Dauer Ihrer Arbeits-/Dienstunfähigkeit einzuholen.
- Da es sich bei Krankheitsdaten um sehr sensible individuelle Daten handelt, unterliegen sie besonderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Unbefugten dürfen diese Daten nicht zugänglich sein. Die Verantwortlichkeit für die **Einhaltung des Datenschutzes** liegt bei der Schulleitung.

Falls **von den Beschäftigten gewünscht**, kann die **ärztliche Bescheinigung in einem gesonderten verschlossenen Umschlag**, der nur von der Personalstelle geöffnet wird, in der Schule eingereicht werden. Auf dem Umschlag sind außen der Name des Beschäftigten, die Personalnummer, Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit und die Angabe, ob es sich um eine Erst- oder Folgebescheinigung handelt, zu vermerken (Merkblatt Fußnote 1 zu Punkt 5).

Bei Problemen mit der Handhabung der neuen Verwaltungsvorschrift wenden Sie sich an

Ihren Personalrat